

## **Antrag**

**der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Residenzpflicht abschaffen – Für weitestgehende Freizügigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete unterliegen in Deutschland erheblichen Einschränkungen der Freizügigkeit. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (§ 56 ff. des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG) hat diskriminierende Wirkung und führt dazu, dass das Recht dieser Personen auf Teilnahme an kulturellen, politischen und religiösen Veranstaltungen unzulässig eingeschränkt und der Zugang zu einer erforderlichen ärztlichen oder psychologischen Behandlung und zum Arbeitsmarkt wesentlich erschwert werden. Zudem werden Asylbewerber durch die Strafbewehrung eines Verstoßes gegen die Residenzvorschriften (§ 85 f. AsylVfG) kriminalisiert.
2. Diese Regelungen sind in jüngster Zeit politisch massiv unter Druck geraten und in einigen Bundesländern teilweise gelockert worden. So haben die Länder Berlin und Brandenburg vereinbart, Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen Dauererlaubnisse für den Aufenthalt im jeweils anderen Land zu erteilen. In Bayern wurden die zugewiesenen Aufenthaltsbereiche für Asylsuchende von den Landkreisen auf die Regierungsbezirke erweitert. Der Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedete im Juli 2010 einen Antrag, wonach Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete „sich erlaubnisfrei im gesamten Gebiet des Bundeslands Nordrhein-Westfalen aufhalten dürfen“ (Landtagsdrucksache 15/32). Eine ähnliche Regelung wird in Schleswig-Holstein angestrebt.

Dies sind jedoch nur zögerliche erste Schritte; am Grundsatz der im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und im AsylVfG bundesweit festgelegten Residenzpflicht ändern sie nichts.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. die so genannte Residenzpflicht für Asylbewerber (§§ 56 bis 58, 85 Nummer 2 und § 86 AsylVfG) und

2. die Beschränkungen des Aufenthalts von Geduldeten auf das ihnen zugewiesene Bundesland (§ 61 AufenthG) sowie die damit zusammenhängenden Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 95 und 98 AufenthG)

aufzuheben.

Berlin, den 28. September 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Mit der Residenzpflicht gibt es in Deutschland ein bundesweites und in Europa einzigartiges System der Aufenthaltsbeschränkung, das tief in die Rechte der Betroffenen eingreift. Diese sind nicht nur verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem ihnen zugewiesenen Gebiet zu nehmen. Vielmehr dürfen sie den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich auch nicht verlassen – es sei denn mit einer behördlichen Verlassenserlaubnis für eine kurze Zeit.

Diese unnötig restriktive Regelung führt zu einer erheblichen Einschränkung der Freizügigkeit der Betroffenen und oft zu deren weitgehender sozialer Isolation. Freunde und Verwandte können nicht besucht und kulturelle oder sonstige Angebote in anderen Landkreisen und Städten nicht genutzt werden. Der Zugang zu rechtlicher und sozialer Beratung und Betreuung im Asylverfahren, zu Bildungseinrichtungen, zum Arbeitsmarkt und zu medizinischer Versorgung werden erheblich erschwert, insbesondere wenn die Betroffenen entsprechend der Verteilungsentscheidung zum Aufenthalt in kleineren Gemeinden oder im ländlichen Raum verpflichtet sind. Dies führt zu kaum erträglichen Einschränkungen für die Betroffenen.

Diese Einschränkungen sind auch deshalb stark belastend, da die für das Verlassen des Residenzpflichtbezirkes notwendige Verlassenserlaubnis in jedem Einzelfall bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss, wobei das Verfahren oftmals mit Gebühren verbunden ist und häufig restriktiv gehandhabt wird. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.

Von den Beschränkungen sind derzeit (Stand: 31. Mai 2010) nach Auskunft der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/2261) ca. 39 000 Asylsuchende und mehr als 87 000 Geduldete betroffen, wobei viele der geduldeten Personen schon seit Jahren und unverschuldet an der Ausreise gehindert sind.

Einige Bundesländer, darunter Berlin, Brandenburg und Bayern, nutzen in jüngster Zeit bestehende Spielräume, um die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten auszuweiten; doch sind dies nur erste kleine Schritte zu mehr Freizügigkeit.

Die Koalition der CDU/CSU und FDP will offensichtlich grundsätzlich an der Residenzpflicht festhalten, diese jedoch laut Koalitionsvertrag so ausgestalten, „dass eine hinreichende Mobilität insbesondere im Hinblick auf eine zugelassene Arbeitsaufnahme möglich ist“. Geschehen ist auch dazu bisher nichts.

Dabei wäre eine grundlegende Überprüfung der gegenwärtig in Deutschland vorgesehenen und praktizierten Beschränkungen der Fortbewegungsfreiheit auch im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben – namentlich den Bestimmungen der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung

von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten – geboten. Zwar gestattet auch diese Richtlinie gewisse Beschränkungen; gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie darf aber die Beschränkung der Freizügigkeit auf ein begrenztes Gebiet die unveräußerliche Privatsphäre der betroffenen Asylsuchenden nicht beeinträchtigen und muss hinreichend Spielraum für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus der Richtlinie, insbesondere des Zugangs zu Schulen (Artikel 10), zum Arbeitsmarkt (Artikel 11) und zu medizinischer Versorgung (Artikel 13 ff.) gewährleisten.

Auch wenn in einigen Bundesländern derzeit die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten gelockert werden, so ist es doch an der Zeit, die Residenzpflicht bundeseinheitlich und vollständig abzuschaffen.

